

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. VB-620/69-III/3/88 |25|

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Durchführungsgesetz zum Washingtoner  
Artenschutzübereinkommen geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

**Himmelpfortgasse 4 - 8****Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1215

**Sachbearbeiter:**

Beilagen: 25

MR Mag. Haslinger

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z!	68 GE '88
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt:	18. 10. 88 Je
Wunder	

Das BM. für Finanzen beeckt sich, 25 Ausfertigungen der zum Gegenstand abgegebenen Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

29. September 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Haslinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wunder*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. VB-620/69-III/3/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Durchführungs-  
 gesetz zum Washingtoner Arten-  
 schutzübereinkommen geändert  
 wird; Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 433 / DW  
 1215  
**Sachbearbeiter:**  
 MR Mag. Haslinger

An das

Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten

**W i e n**

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. September 1988, Zl. 21 161/7-I, II/1/88, übermittelten Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes nimmt das BM. für Finanzen wie folgt Stellung:

Gemäß Art. VIII Z 1 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, BGBl. Nr. 188/1982, treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens und zur Verhinderung einer unter Verletzung dieses Übereinkommens stattfindenden Handels mit Exemplaren. Dazu gehören Maßnahmen, die

- a) den Handel mit derartigen Exemplaren oder ihren Besitz oder beides ahnden;
- b) die Einziehung derartiger Exemplare oder ihrer Rücksendung an den Ausfuhrstaat vorsehen.

Insbesondere aus der lit. a des Art. VIII Z 1 des Übereinkommens folgt nach ho. Ansicht, daß sich die Vertragsparteien nicht nur zur Ahndung der Einfuhr und der Ausfuhr von unter das Übereinkommen fallenden Exemplaren verpflichtet haben, sondern auch zur Ahndung des Handels mit derartigen Exemplaren oder des Besitzes derartiger Exemplare, jedenfalls insoweit, als dies zur Verhinderung einer unter Verletzung dieses Übereinkommens stattfindenden Handels (nach den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens scheint darunter

-2-

allerdings nur die Einfuhr und die Ausfuhr zu fallen) geeignet ist. Darunter fällt die Schaffung eines Tatbestandes, der etwa der Hehlerei im Sinne des § 164 StGB entspricht. Das Durchführungsgesetz zum Artenschutzübereinkommen enthält eine solche Strafvorschrift nicht; es wird vorgeschlagen, das gegenständliche Gesetzesvorhaben zum Anlaß zu nehmen, eine solche Strafbestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Da eine solche dem Entwurf nicht entnommen werden kann, behält sich das ho. Ressort noch eine Äußerung vor.

29. September 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Haslinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walter*